



Quellenverzeichnis der Grundlage der Planzeichnung: DOST Ingenieurleistungen | Staatliches Bauamt Ingolstadt - Straßenbauverwaltung | Vermessungsbüro A. Tretter - Prüfungsverstandiger fur Vermessung im Bauwesen

**Prambel**

- Der Markt Woinzach im Landkreis Pfaffenhofen erlast aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 12 Baugesetzbuch (BauGB)
  - des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
  - der Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
  - der Verordnung uber die bauliche Nutzung der Grundstucke (BauNVO)
  - der Planzonenverordnung (PlanZV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gultigen Fassung, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72 „Schlagenhausermuhle I“ - 2. anderung und Erweiterung als Satzung.

- Bestandteile der Satzung:**
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 72 „Schlagenhausermuhle I“ - 2. anderung und Erweiterung in der Fassung vom 11.04.2024

Mit beauftragt sind

- die Begrundung der Fassung vom 11.04.2024
- der Umweltbericht in der Fassung vom 11.04.2024
- der Vorhaben- und Erschlieungsplan mit Freiflachen vom 19.03.2024
- der Vorhaben- und Erschlieungsplan mit Freiflachen und Gelandschnitten vom 19.03.2024
- Anlage zum Vorhaben- und Erschlieungsplan: Lageplan
- die Schalltechnische Vertraglichkeitsuntersuchung Nr. 221141 / 2 vom 23.11.2021
- der Erluterungsbericht Voruntersuchung Entwasserung vom 09.06.2021
- die fachliche Stellungnahme zur Erschlieung des Grundstucks vom 18.11.2021
- der geotechnische Bericht zu Bodenuntersuchungen vom 20.04.2021
- Aktennotiz zur Abwasserbeseitigung vom 07.07.2022

- Bestandteile des Bebauungsplans**
- Planzeichnung M 1:1000
  - Vorhaben- und Erschlieungsplanung mit Freiflachen M 1:250 vom 19.03.2024
  - Vorhaben- und Erschlieungsplanung mit Freiflachen und Gelandschnitten M 1:175 vom 19.03.2024
  - Anlage zum Vorhaben- und Erschlieungsplan: Lageplan M 1:1000

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungs- und Grunordnungsplan Nr. 72 des Marktes Woinzach „Schlagenhausermuhle I“ vom 16.12.1999 sowie dessen 1. anderung in der Fassung vom 14.10.2014.

**A. FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN**

- Grenze des raumlichen Geltungsbereichs
- Gewerbegebiet Depot/Lager
- Baugrenze
- Baulinie
- Nutzungsschablone: Grundflache (GR) = 2.550, Anzahl der Vollgeschosse, z.B. II, Wandhe (WH) = 10,0 m, abweichende Bauweise (a)
- Abgrenzung unterschiedliches Ma der baulichen Nutzung
- Straenbegrenzungslinie
- Ein- und Ausfahrt
- Flachen zur Regulierung des Wasserabflusses, naturnaher Ausbildung von Mulden mit Gefalle und Kaskaden
- Flache fur die Ruckhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- private Grundstuckflache mit Begrunungsvorschrift und Nutzungsbeschrankung (Handgrunung)
- Flache mit Bindungen fur Bepflanzungen und fur die Erhaltung von Baumen und Strauchern
- Baum, zwingend zu pflanzen
- Bemaung, z.B. 10,0 m
- nur Uberdachung zulassig, Groe bis 450 m

- extensiv begruntes Flachdach
- Hohenbezugspunkt fur Wand- und Firsthohe in m . NN, z.B. 406,0
- max. zulassige Einzunelung
- Mit Leitungsrecht zu belastende Flache - Durchlass Niederschlagswasser

**B. PLANZEICHEN ALS HINWEISE**

- Flurstuck mit Flurnummer, z.B. 959/2
- Standortvorschlag fur zu pflanzenden Baum
- Bauverbotszone entlang der Staatsstrae
- bestehende Grundstucksgrenze
- aufzuhebende Grundstucksgrenze
- Hohenlinie des vorhandenen Gelandes, z.B. 406 m . NN
- vorhandene Hauptgebaude

**C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

- Art der baulichen Nutzung
  - Das Bauland des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird als Gewerbegebiet gem 8 der BauNVO festgesetzt. Zulassig sind Depots / Lager nebst den hierfur erforderlichen Buro- und Verwaltungseinrichtungen.
 

Die nach § 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BauNVO zulassigen Nutzungen sowie die nach § 8 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulassigen Nutzungen werden ausgeschlossen.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulassig, zu deren Durchfuhrung der Vorhabentrager im Durchfuhrungsvertrag sich verpflichtet hat.

Im Geltungsbereich wird eine abweichende Bauweise gem 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulassig sind ausschlielich Gebaude als Einzelhauser mit einer max. Lange von 82 m entsprechend der Lange des festgesetzten Bauraums.
- Ma der baulichen Nutzung
  - Die zulassige Grundflache darf durch die Grundflache von Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Gesamt-GRZ von max. 0,86 uberschritten werden.
  - Die zulassige Wandhohe betragt 10 Meter. Die Wandhohe der Auenwand bemisst sich vom festgesetzten Hohenbezugspunkt bis zum oberen Schnittpunkt der Auenwand mit der Dachhaut, im Falle des Flachdachs der oberen Aufkantung der Auenwand (Attika).
- Gestaltung und sonstige textliche Festsetzungen
  - Das Gebaude ist mit einem Flachdach mit max. 3° Neigung zu errichten und mit mindestens 10 cm Vegetationssubstrat extensiv mit einer Blumischung zu begrunen.
  - Dachaufbauten sind mit Ausnahme C. 3.3 und 3.4 unzulassig.
  - Technische Dachaufbauten durfen max. 1,5 m Hohe und max. 20 m² Flache haben. Sie mussen mindestens um das Doppelte des Maes ihrer Hohe von der Auenkante des Dachs zuruckversetzt werden.
  - Photovoltaik-Anlagen sind ausschlielich auf dem Dach sowie an Fassaden zulassig. Bei der Fassadenmontage sind Module jeweils in die Fassade zu integrieren, bei der Dachmontage ist ein Abstand von mind. der doppelten Hohe von der Ausenkante des Dachs einzuhalten.
  - Fur die Fassaden sind ausschlielich folgende Materialien zulassig: Holz unbehandelt/ naturbeissen oder lasiert in Grau- oder Brauntonen mit einem Hellbezugswert > 50, Glas sowie PV-Module.
  - Bei der Errichtung des Gebaudes sind bauliche und technische Manahmen zum Einbau und moglicher Nutzung von Photovoltaik und ggf. Solarthermie vorzusehen. Im begrundeten Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn das Gebaude zu 100 % mit erneuerbaren Energien beheizt wird.
  - Das Baugrundstuck darf mit einem Zaun mit max. 2,0 m Hohe eingezunt werden, allerdings sind mind. 10 cm Abstand zum Boden einzuhalten, s. auch C. 5.1.

Als Einfriedungen sind ausschlielich blickdurchlassige, offene Maschendraht- oder weitmaschige Stabgitterzaune zulassig. Geschlossene Einfriedungen, Gabionen und Kunststoffzaune sind unzulassig.
- Einfahrtsbereich: Zu- und Ausfahrten sind ausschlielich an den in der Planzeichnung gem A. 11 festgesetzten Stellen zulassig.
- Werbe-, Hinweis Schilder und Fahnen sind innerhalb der Anbauverbotszone unzulassig. Werbeanlagen sind am Hauptgebaude bis insgesamt max. 15 m² oder in Form von einem Werbepylon je Ein-/Ausfahrt mit max. 5 m² Flache und 4 m Hohe zulassig. Zudem ist je 20 m Straenfrontlange eines Grundstucks eine Fahne zulassig, max. jedoch 3 Fahnen. Die zulassige Gesamtzahl der Fahnen kann auch in Gruppen zusammengefasst werden. Am Gebaude durfen die Werbeanlagen die Traufe nicht uberschreiten. Pylon und Fahnen sind dabei abweichend von C.5.1 in der privaten Grundstuckflache mit Begrunungsvorschrift und Nutzungsbeschrankung zulassig.
- Mind. 50 % der Dachflache sind mit einer PV-Anlage auszustatten, dabei wird die genutzte Gesamtflache inkl. der Zwischenraume zur Belichtung der Modulreihen berechnet.

**4. Nebenanlagen, Garagen und Stellplatze**

- Die Errichtung von Nebengebauden, Garagen und Carports auerhalb der Baugrenze sind unzulassig.
- Oberirdische Stellplatze sind ausschlielich mit wasserdurchlassigen Belagen zu befestigen (z.B. wassergebundene Decke, wasserdurchlassiges Pflaster bzw. Pflaster mit offenen Fugen, Fugenanteil > 10 %).
- Grunordnung
  - In der privaten Grundstuckflache mit Begrunungsvorschrift und Nutzungsbeschrankung („Randeingrunung“) sind bauliche Anlagen mit Ausnahme von Grundstuckzufahrten und -zugangen sowie mithilfe von baulichen Werkstoffen (z.B. Steinsatz aus Naturstein oder Beton, Gabionen) ausgefuhrte Gelandemodellierungen zur Uberwindung von Hohenunterschieden zwischen Grundstucksgrenze und befestigten oder anderweitig genutzten Flachen unzulassig. Die privaten Grundstucksgrenzen mit Begrunungsvorschrift und Nutzungsbeschrankung sind am zur bebaubaren Flache hin orientierten Rand einzuzaunen, wobei der Zaun bis zu 1 m Abstand von der befestigten oder anderweitig genutzten Flache einnehmen darf, fur Toranlagen an Stellen gem. A.11, i.V.m. B.3.8. und deren Zaunverbindungen zu dem im Uberigen wie vor bestimmten Abstand des Zauns sind davon abweichende Abstande zulassig. Diese Flachen sind folgendermaen zu begrunen: Die Flache ist als arten- und blutenreiche Wiese anzulegen, die max. dreischurig (1. Schnitt nicht vor dem 1.6. eines Jahres) gemacht werden darf. Eine Mulchmahd ist unzulassig, das Mahgut ist aufzunehmen und ordnungsgem  zu entsorgen. Je 60 m² Flache sind mind. ein Baum sowie drei Straucher zu pflanzen, die auch gruppiert werden konnen. Die Baume am Nordwestrand sind dabei versetzt zu den Baumen gem. Ziff. 5.2 zu pflanzen.
  - Im Bereich der Flache zur Regelung des Wasserabflusses ist je 10 lfm entlang der Strae ein Baum zu pflanzen. Dieser darf auch randlich (zur Strae bzw. am Innenrand zur Bebauung hin) gepflanzt werden. Die Einhaltung der Nachbarabstande zu den Baugrundstucken darf bis auf 0,5 m verringert werden.
  - Auf der Flache mit Bindungen fur Bepflanzungen und fur die Erhaltung von Baumen und Strauchern gem  Planzeichen A.15 ist das vorhandene Feldgeholz mit Haseln, Hartriegel und einzelnen Baumen zu erhalten. Bei Ausfall sind Nachpflanzungen vorzunehmen, sodass je vier Laufmetern mind. ein heimischer Laubstrauch oder Laubbau vorhanden ist.
  - Je 4 Stellplatzen sowie je 500 m² nicht durch Hauptgebaude uberbauter Grundstuckflache auerhalb der zu begrunenden Flachen ist jeweils ein Baum zu pflanzen. Die zu pflanzenden Baume konnen dabei zwischen Stellplatzen und Grundstuckflache gegeneinander angerechnet werden, wobei die den Stellplatzen zugerechneten Baume im Bereich der Stellplatze gepflanzt werden mussen.
  - Fur alle Geholzpflanzungen gem  Festsetzungen gilt: Baumpflanzungen sind ausschlielich als autochthone, standortgerechter Laubbaum mind. 2. Wuchsordnung, StU 18-20 cm,

- Straucher als autochthone, standortgerechte Laubstraucher mit 5 Trieben, Hohe 100-150 cm spatestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzperiode zu pflanzen. Alle Geholze sind dauerhaft zu erhalten und mussen bei Ausfall in der folgenden Vegetationsperiode nachgepflanzt werden.
- Die Langsfassade entlang der Ingolstadter Strae ist mit Hopfen zu begrunen, dessen Rankkonstruktion dem Gebaude vorgestellt ist.
- Das flach geneigte Satteldach des Gebaudes ist mit mindestens 10 cm durchwurzelbarem Vegetationssubstrat extensiv zu begrunen.
- Grundstuckflachen sind, soweit sie nicht bebaut oder als Geh-, Fahr- oder Stellplatzflachen genutzt werden, gartnerisch zu gestalten.
- Aus artenschutzrechtlichen Grunden des Insektenschutzes sind Auenlampen mit Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur von max. 2.700 K (mit hohem gelben Lichtanteil wie Natrium-Niederdruckdampf lampen oder LEDs mit bernsteingelber oder warmweier Farbe) zu verwenden. Es sind voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die nur in einem Winkel von 20° unterhalb der Horizontalen strahlen. Es sind Lampenkonstruktionen auszuwahlen, die sich nicht zu Insektenfallen entwickeln konnen (insektendichte, eingekofferte Leuchtanlagen). Bodenstrahler und Kugellampen sind unzulassig.
- Groere Glasflachen (>3 m²) sind gegen Vogelschlag durch die Integration von geeigneten Mustern und die Vermeidung von Spiegelungen zu sichern.

**D. HINWEISE DURCH TEXT**

- Freiflachengestaltung: Mit dem Bauantrag ist ein Freiflachengestaltungsplan einzureichen, aus dem insbesondere ersichtlich ist:
  - Hohenlage der Gebaude,
  - befestigte und zu begrunende Flache,
  - Stellplatz- und Zufahrtflachen,
  - Flachen fur die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser,
  - Geholzpflanzungen,
  - Lage und Gestaltung von Einfriedungen und Nebenanlagen.

**Vorschlagliste fur Geholzpflanzungen:**

**Baume erster Wuchsordnung:**

- Acer platanoides - Spitz-Ahorn
- Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
- Alnus glutinosa - Schwarz-Erle
- Tilia cordata - Winter-Linde (nicht uber Parkplatzen)
- Ulmus glabra - Berg-Ulme
- Ulmus laevis - Flatter-Ulme

**Baume zweiter Wuchsordnung:**

- Acer campestre - Feld-Ahorn
- Betula pendula - Hange-Birke
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Corylus colurna - Baum-Hasel
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Prunus padus - Traubenkirsche
- Pyrus pyraister - Holzbirne
- Sorbus aria - Mehlbeere
- Sorbus aucuparia - Ebersorbus
- Sorbus torminalis - Elsbeere

**Baume dritter Ordnung (Grostraucher):**

- Amelanchier ovalis - Felsenbirne
- Corylus avellana - Cembra-Hasel
- Crataegus montana - Eingriffel. Weidorn
- Crataegus laevigata - Zweigelf. Weidorn
- Malus sylvestris - Holzapfel
- Sambucus nigra - Holunder
- Prunus spinosa - Schlehe

**2. Umwelt- und Naturschutz**

- Fur den durch die Planung zusatzlich ermoglichten naturschutzfachlichen Eingriff wird auf dem Grundstuck Fl.Nr. 123 Gmkg. Geroldshausen ausgehoben. Dort wurde durch den Markt Woinzach bereits eine extensiv bewirtschaftete Uberschwemmungswiese entwickelt (vgl. Kap. 3.3 des Umweltberichts).
- Zur Vermeidung von Verstoen gegen artenschutzrechtliche Tatbestande im Sinne des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit § 5 BNatSchG (i. d. F. v. 19.07.2009, zul. geand. am 15.09.2017) sind Geholzfallungen ausschlielich in der Zeit vom 01.10. - 28.02. jeden Jahres zulassig.
- Auf einen sparsamen Umgang mit Boden, u.a. wahrend der Bauzeit, gem  § 202 BauGB sowie DIN 18915 und DIN 19731 wird hingewiesen.
- Auf die Zielsetzungen zum Klimaschutz und der Energieeffizienz im Plangebiet wird hingewiesen. Alle Manahmen, die dazu beitragen, eine energieeffiziente Bauweise zu fordern, erneuerbare Energien zu nutzen und eine Reduktion der CO2-Emissionen zu erreichen, werden begrubt.
- Wasserversorgung / Entwasserung / Wasserversorgung
  - Eine Versiegelung der Gelandoberflache ist soweit wie moglich zu vermeiden. Wo immer es moglich ist, sind wasserdurchlassige Bodenbelage zu verwenden.
  - Die Gebaude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschlieen.
  - Grundstucksentwasserung: Das Gewerbegebiet wird im Mischsystem entwassert. Schmutzwasser und Regenwasser sind in die gemeindliche Entwasserungseinrichtung einzuleiten. Die Einleitungsenergie betragt insg. max. Q = 89 l/s je Hektar Grundstuckflache. Es ist auf dem Grundstuck fur die gedrosselte Einleitung eine Ruckhaltung zu errichten. Es wird empfohlen gesammeltes Regenwasser als Brauchwasser zu verwenden.
  - Das DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Stand vom April 2004) beschreibt technische Manahmen zur Vermeidung des Legionellenwachstums in Trinkwasser-Installationen (Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung). Im Rahmen von Umbaumanahmen oder Neu- und Erweiterungsbauten sind diese Vorgaben zu beachten.
  - Es wird auf die Moglichkeit von wild abflieendem Wasser hingewiesen. Wild abflieendes Wasser darf gem. § 37 WHG nicht so verandert werden, dass daraus Ober- oder Unterliegern Nachteile entstehen.
  - Im Planungsgebiet konnen Starkregeneignisse auftreten, die zu extrem abflieendem Oberflachenwasser fuhren konnen. Um Schaden durch bei Starkregen abflieendes Wasser zu vermeiden, wird empfohlen, bauliche Vorsorgemanahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflachlich abflieendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern.

- Gebaudeteile, die aufgrund der Hanglage ins Gelande einschneiden, sind bis 25 cm uber Gelande konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflachlich abflieendes Wasser nicht eindringen kann. Kellerfenster sowie Kellereingangsturen sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschachten, ausgefuhrt werden. Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen.
- Immissionsschutz
  - Die schalltechnische Vertraglichkeit des Auslieferungsdepots in Bezug auf die umliegende Bebauung wurde in der schalltechnischen Untersuchung Bericht Nr. 221141 / 2 vom 23.11.2021 des Ingenieurburos Greiner entsprechend den Anforderungen der TA Larm nachgewiesen. Die in der Untersuchung genannten Schallschutzmanahmen (nachtliche Betriebsruhe, Mindestschalldammung der Lagerhalle) sind im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.
  - Bodenbelastungen
    - Sollten im Zuge des Bauleitplanverfahrens oder bei Baumanahmen Bodenverunreinigungen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht bekanntwerden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.
  - DIN-Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und Erlasse
 

Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und Erlasse konnen im Rathaus Markt Woinzach, Marktplatz 1, 85283 Markt Woinzach wahrend der ublichen Offnungszeiten eingesehen werden.

**E. VERFAHRENSVERMERKE**

- Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72 - 2. anderung und Erweiterung / Markt Woinzach fur ein Teilgebiet zwischen Ingolstadter Strae und Schlagenhausermuhle wurde vom Bauausschuss am 04.02.2021 gefasst und am 09.09.2021 ortsblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
  - Fur den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72 - 2. anderung und Erweiterung / Markt Woinzach in der Fassung vom 27.07.2021 wurde in der Zeit vom 17.09.2021 bis 21.10.2021 die fruhzeitige Beteiligung der Offentlichkeit durchgefuhrt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
  - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 72 - 2. anderung und Erweiterung / Markt Woinzach in der Fassung vom 28.03.2023 einschlielich Begrundung in der Fassung vom 28.03.2023 wurde in der Zeit vom 11.04.2023 bis 17.05.2023 im Rathaus offentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
  - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 72 - 2. anderung und Erweiterung / Markt Woinzach in der Fassung vom 19.09.2023 einschlielich Begrundung in der Fassung vom 19.09.2023 wurde in der Zeit vom 29.09.2023 bis 13.10.2023 erneut im Rathaus offentlich ausgelegt (§ 4a Abs. 3 BauGB).
  - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 72 - 2. anderung und Erweiterung / Markt Woinzach in der Fassung vom 11.04.2024 einschlielich Begrundung in der Fassung vom 11.04.2024 wurde in der Zeit vom xx.xx.2024 bis xx.xx.2024 erneut im Rathaus offentlich ausgelegt (§ 4a Abs. 3 BauGB).
  - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 72 - 2. anderung und Erweiterung / Markt Woinzach in der Fassung vom xx.xx.2024 einschlielich Begrundung in der Fassung vom xx.xx.2024 wurde vom Bauausschuss am xx.xx.2024 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).
- Markt Woinzach, .....
- .....
- Jens Machold 1. Burgermeister
- Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72 - 2. anderung und Erweiterung / Markt Woinzach wurde am ..... ortsblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satze 1 und 2 sowie Abs. 4, § 214 und § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans wurde hingewiesen. Mit der Bekanntmachung ist der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72 - 2. anderung und Erweiterung / Markt Woinzach in der Fassung vom 09.11.2023 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

**Bebauungsplan Nr. 72 "Schlagenhausermuhle I"**



**Markt Woinzach**

**2. anderung und Erweiterung als vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integr. Grunordnungsplan**

**Auslieferungsdepot mit Verwaltung**

Fur die Teilflachen Flst.-Nrn. 347/5, 959, 959/2 und 959/3 zwischen Ingolstadter Strae und Schlagenhausermuhle

<b>Entwurf zur Auslegung</b>	
Mastab	M 1/1.000
Datum	11.04.2024
gezeichnet	P. Kunze
bebauung <b>Kunze seeholzer architekten GmbH</b> Fleischerstrae 16 80337 Munchen 089 - 22844810 info@kunze-seeholzer.de	
Grunordnung <b>Terrabiota</b> Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH Kaiser-Wilhelm-Strae 13a 82319 Staroburg Tel.: 08151-97 999 30 Fax: 08151-97 999 49 info@terrabiota.de	

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungs- und Grunordnungsplan Nr. 72 des Marktes Woinzach „Schlagenhausermuhle I“ vom 16.12.1999 sowie dessen 1. anderung in der Fassung vom 14.10.2014.